

BUNDESKURIE  
NIEDERGELASSENE ÄRZTE



**12 / 2019 Rundschreiben**

*Ergeht per E-Mail an:*

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:  
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 14. März 2019  
Mag. JS/Ha

**Betrifft: SVA - Honorarverhandlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassenen Ärzte teilt mit, dass mit der SVA für die Zeit vom 1.4.2019 bis 31.12.2019 ein Zusatzübereinkommen mit folgenden Eckdaten verhandelt werden konnte:

- Tarifvalorisierung um 2,05 % (ausgenommen Labor)
- Beibehaltung der Abrechnungsmöglichkeiten aller Laborparameter bis 31.12.2019
- Eigener Abschnitt für die FG Kinder- und Jugendheilkunde im Honorarkatalog
- Zuschuss zur eMedikation für Nicht-GKK Ärzte in Höhe von € 20,- monatlich
- Zuschuss zu eKOS (elektronisches Kommunikationsservice) für Nicht-GKK Ärzte in Höhe von € 4,- monatlich
  - Bitte beachten Sie:  
Die Positionen eKOS1 und eMED1 können unabhängig von der Zahl der Patienten jeweils nur einmal pro Monat abgerechnet werden und werden nur dann honoriert, wenn diese Zuschüsse von keinem anderen Krankenversicherungsträger zur Auszahlung gelangen (s. Beilage)
- Zuschlag für die BKFP-Beratung in Höhe von € 3,- für FachärztInnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und ÄrztInnen für Allgemeinmedizin (s. Beilage)
- Verlängerung der KM-Geld-Regelung
- Gleichzeitige Verrechenbarkeit der Position TA zu einer VU-Basisuntersuchung
- Änderungen bei der Position 35e und 35f für die Fachgruppe Neurologie

Bezüglich der Fusionierung der SVA mit der SVB zur gemeinsamen SVS (Sozialversicherung der Selbständigen) laufen bereits intensive Gespräche, über welche wir Sie zeitnah informieren werden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen. Sobald alle Unterschriften vorliegen erfolgt die Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer.

Bitte um Weiterleitung in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen



VP MR Dr. Johannes Steinhart  
Obmann



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

Anlagen

- 18. Zusatzprotokoll zum GV vom 1.6.2010
- 6. Zusatzprotokoll zum Gruppen-GV vom 1.1.2012
- 7. Zusatzvereinbarung zu VU-GV (BKFP)
- Brief-Gegenbrief 2019

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

14.03.2019  
Mag. Engelbert Schiller

### Brief-Gegenbrief 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Vorwegnahme bzw. in Ergänzung zum Honorarabschluss 2019 vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Die Regelung nach lit. h 2. Abs. zur Position TA, nach der im gleichen Abrechnungszeitraum neben einer VU-Basisuntersuchung eine TA nicht verrechenbar ist, wird vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 sistiert. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden bei den Honorarverhandlungen 2020 berücksichtigt.
2. Unter Bezugnahme auf die vom Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer geschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung über die Einführung von e-Services 2018 und 2019 können kurative Vertragsärzte der SVA ohne kurativen Einzelvertrag zu einer Gebietskrankenkasse in sinngemäßer Anwendung dieser Regelungen ab 01.04.2019 bis 31.12.2022 folgende Leistungen abrechnen:

eKOS1	Zuschuss EDV-Wartungskosten für den Einsatz des elektronischen Kommunikationsservices (eKOS)	4,00 €
eMED1	Zuschuss EDV-Wartungskosten für den Einsatz von e-Medikation	20,00 €

*Die Positionen eKOS1 und eMED1 können unabhängig von der Zahl der Patienten jeweils nur einmal pro Monat abgerechnet werden und werden nur dann honoriert, wenn diese Zuschüsse von keinem anderen Krankenversicherungsträger zur Auszahlung gelangen.*

3. Der Wirksamkeitsbeginn der Regelung nach Abschnitt D. Laboruntersuchungen, Z 3. wird von 1.1.2019 auf 1.1.2020 geändert.

Wien, am .....

Freundliche Grüße  
SOZIALVERSICHERUNGSAINSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Abg. z. NR Karlheinz Kopf  
Obmann-Stv.

DI Dr. Hans Aubauer  
Generaldirektor

Wien, am .....

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Obmann:

## 6. Zusatzprotokoll

zum Gruppenpraxengesamtvertrag vom 01.01.2012

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskunie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft andererseits in der Fassung des 5. Zusatzprotokolles.

### I.

#### 1. Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDER- und JUGENDHEILKUNDE wird auf „SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN“ geändert.

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN wird bei Position 34e die Limitierungsregelung auf „Die Verrechenbarkeit ist mit 15% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert“

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN werden die Positionen ZK, und 34h bis 34w in den Abschnitt VIIIb übernommen. Bei Pos 34a wird das Fachgebiet „K“ ergänzt.

Im Abschnitt Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE entfallen der letzte Satz in Punkt 2. und der gesamte Punkt 3. der besonderen Bestimmungen.

#### 2. Nach Abschnitt A. VIIIa. wird folgender Abschnitt A. VIIIb. in die Honorarordnung aufgenommen:

### VIIIb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der KINDER- und JUGENDHEILKUNDE

34	Untersuchungen und Behandlungen	
ZK	Zuschlag für die Behandlung von Kindern vor dem vollendeten 6. Lebensjahr .....	3
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria ..... <i>einmal pro Kalendervierteljahr verrechenbar</i>	13
34k	Erhebung des körperlichen und geistigen Entwicklungsrückstandes bei cerebral geschädigten Kindern (kann auch von Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie verrechnet werden) ....	30

34t	Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf infantile Cerebralschädigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) ..... <i>nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	42
34u	Weitere Untersuchung nach Pos. 34t während der ersten zwei Lebensjahre (inklusive Dokumentation) ..... <i>einmal im Monat verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	22
34v	Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) ..... <i>einmal pro Fall und Quartal in maximal 10% der Fälle verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	22
34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) ..... <i>in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar nicht gemeinsam mit Pos. 34t, 34u und 34v verrechenbar</i>	22
3.	Die Texte und/oder Anmerkungen und/oder Bewertungen nachfolgender Positionen werden wie folgt geändert:	
25a	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde AM, D, K ..... <i>Einmal pro Region verrechenbar</i>	10
27n	Verbandwechsel AM, D, K ..... <i>Nicht verrechenbar bei Anbringen eines Heftpflasters. Nicht bei Incision von Panaritien aller Art sowie den Pos. 25a, 25b, 25c, 25d und 27c.</i>	6
35e	Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patient auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung, Epilepsie, Synkope, Aphasie. - K(KNP) ..... <i>Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes anzugeben. Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.</i>	26
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 Minuten (max. 10 Patienten), je Patient und Therapieeinheit ..... <i>Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36c, 36d sowie 36e ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich. Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.</i>	11
45g	Psychiatrische Skale: Diagnosespezifische oder gleichwertige Tests, die zu benennen sind Dauer im Allgemeinen 10 Minuten ..... <i>Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.</i>	18,3

45h	Demenztest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten .....	18,3
	<i>Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.</i>	
	<i>Abrechenbar in maximal 12% der Fälle pro Quartal.</i>	

4. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) durch Vertragsgruppenpraxen wird Folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) nach § 32 des Gruppenpraxengesamtvertrages iVm § 9 des Ärzte-Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 1.1.2019 bis 31.12.2019 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Reststrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht.

Die zum 31.12.2016 für Wien und die unter § 9 Abs. 3 lit. c des Ärzte-Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

## V.

Aufgrund des § 44 des Gruppenpraxengesamtvertrages beträgt der Geldwert des einzelnen Punktes – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – für die nachstehend angeführten Positionen der Honorarordnung:

1. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,7403

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- I. Grundleistungen ausgenommen Pos.-Nr. 1j.  
Die Pos.-Nr. 1j wird ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,7216 honoriert.

2. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,7396

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- III. Allgemeine Sonderleistungen
- IV. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Augenheilkunde
- V. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie
- VI. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- VII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Inneren Medizin mit Ausnahme der Pos.-Nr. 34a bis 34f  
Die Pos.-Nr. 34a bis 34f werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5539 honoriert.
- VIIIa. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Lungenheilkunde
- VIIIb. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde

- IX. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Neurologie hinsichtlich der Pos.-Nr. 35d, 35h, 35i und 35j  
 Die Pos.-Nr. 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6883 honoriert.  
 X. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Urologie  
 Xa. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie  
 Die Eurotarife der Positionen 40a bis 42d werden ab 01.04.2019 um 2,05% angehoben.
3. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 1,5308
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- Xb Sonderleistungen aus dem Gebiet der Psychiatrie  
 alle Positionen
4. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5404
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- XI. Physikalische Behandlungen durch praktische Ärzte und Fachärzte  
 alle Positionen
- C. Physikalische Behandlungen durch Fachärzte für physikalische Medizin  
 alle Positionen
5. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5562
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- XII. Sonographische Untersuchungen  
 alle Positionen
6. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5005
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch praktische Ärzte und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)  
 alle Positionen
7. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,7258
- B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte  
 alle Positionen
8. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5684

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie mit Ausnahme der Positionen R 1a - R 5b

Die Pos.-Nr. R1a bis R2e werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6481 honoriert.

Die Pos.-Nr. R3a bis R5b werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5170 honoriert.

## VI.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Wien, am .....

Österreichische Ärztekammer

VP Dr. Johannes Steinhart  
BKNÄ-Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

Wien, am .....

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Wien, am .....

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Abg. z. NR Karlheinz Kopf  
Obmann-Stv.

DI Dr. Hans Aubauer  
Generaldirektor

## **7. Zusatzvereinbarung**

zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichischen Ärztekammer, Kurie niedergelassener Ärzte, andererseits.

### **I.**

Durch den Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchung zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde das Brustkrebs-Frühherkennungsprogramm (BKFM) bis 31. Dezember 2021 verlängert. In Umsetzung dieser Vereinbarung ist mit Wirkung ab 01.04.2019 von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe folgende Leistung abrechenbar:

BKFMI	Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren für Frauen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 69. Lebensjahr verrechenbar	3,00 €
-------	---	--------

### **II.**

Die übrigen zum 31.03.2019 gültigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Wien, am .....

Freundliche Grüße  
**SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Abg. z. NR Karlheinz Kopf  
Obmann-Stv.

DI Dr. Hans Aubauer  
Generaldirektor

Österreichische Ärztekammer  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Obmann:

18. Zusatzprotokoll  
zum Gesamtvertrag vom 01.06.2010

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskunie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft andererseits in der Fassung des 17. Zusatzprotokolles.

I.

1. Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDER- und JUGENDHEILKUNDE wird auf „SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN“ geändert.

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN wird bei Position 34e die Limitierungsregelung auf „Die Verrechenbarkeit ist mit 15% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert“

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN werden die Positionen ZK, und 34h bis 34w in den Abschnitt VIIIb übernommen. Bei Pos 34a wird das Fachgebiet „K“ ergänzt.

Im Abschnitt Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE entfallen der letzte Satz in Punkt 2. und der gesamte Punkt 3. der besonderen Bestimmungen.

2. Nach Abschnitt A. VIIia. wird folgender Abschnitt A. VIIib. in die Honorarordnung aufgenommen:

**VIIIB. SONDERLEISTUNGEN  
aus dem Gebiete der KINDER- und JUGENDHEILKUNDE**

34 Untersuchungen und Behandlungen		
ZK	Zuschlag für die Behandlung von Kindern vor dem vollendeten 6. Lebensjahr .....	3
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria ..... <i>einmal pro Kalendervierteljahr verrechenbar</i>	13
34k	Erhebung des körperlichen und geistigen Entwicklungsrückstandes bei cerebral geschädigten Kindern (kann auch von Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie	30

	verrechnet werden) .....	
34t	Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf infantile Cerebralschädigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) .....	42
	<i>nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar</i>	
	<i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	
34u	Weitere Untersuchung nach Pos. 34t während der ersten zwei Lebensjahre (inklusive Dokumentation) .....	22
	<i>einmal im Monat verrechenbar</i>	
	<i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	
34v	Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) .....	22
	<i>einmal pro Fall und Quartal in maximal 10% der Fälle verrechenbar</i>	
	<i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	
34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) .....	22
	<i>in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar</i>	
	<i>nicht gemeinsam mit Pos. 34t, 34u und 34v verrechenbar</i>	
3.	Die Texte und/oder Anmerkungen und/oder Bewertungen nachfolgender Positionen werden wie folgt geändert:	
25a	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde AM, D, K .....	10
	<i>Einmal pro Region verrechenbar</i>	
27n	Verbandwechsel AM, D, K .....	6
	<i>Nicht verrechenbar bei Anbringen eines Heftpflasters. Nicht bei Incision von Panaritien aller Art sowie den Pos. 25a, 25b, 25c, 25d und 27c.</i>	
35e	Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patient auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung, Epilepsie, Synkope, Aphasie. - K(KNP) .....	26
	<i>Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes anzugeben. Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.</i>	
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 Minuten (max. 10 Patienten), je Patient und Therapieeinheit .....	11
	<i>Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36c, 36d sowie 36e ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.</i>	
	<i>Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.</i>	
45g	Psychiatrische Skale: Diagnosespezifische oder gleichwertige Tests, die zu benennen sind Dauer im Allgemeinen 10 Minuten .....	18,3
	<i>Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.</i>	

45h	Demenztest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten .....	18,3
<i>Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.</i>		
<i>Abrechenbar in maximal 12% der Fälle pro Quartal.</i>		
4.	Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) durch Vertragsärzte wird Folgendes vereinbart:	

Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) nach § 9 des Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 1.1.2019 bis 31.12.2019 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Reststrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht.

Die zum 31.12.2016 für Wien und die unter § 9 Abs. 3 lit. c des Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

## V.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesamtvertrages beträgt der Geldwert des einzelnen Punktes – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – für die nachstehend angeführten Positionen der Honorarordnung:

1. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,7403

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- I. Grundleistungen ausgenommen Pos.-Nr. 1j.  
Die Pos.-Nr. 1j wird ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,7216 honoriert.

2. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,7396

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- III. Allgemeine Sonderleistungen
- IV. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Augenheilkunde
- V. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie
- VI. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- VII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Inneren Medizin mit Ausnahme der Pos.-Nr. 34a bis 34f  
Die Pos.-Nr. 34a bis 34f werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5539 honoriert.
- VIIIa. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Lungenheilkunde
- VIIIb. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde

- IX. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Neurologie  
 hinsichtlich der Pos.-Nr. 35d, 35h, 35i und 35j  
 Die Pos.-Nr. 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f werden ab 01.04.2019  
 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6883 honoriert.  
 X. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Haut- und Geschlechts-  
 krankheiten und der Urologie  
 Xa. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie  
 Die Eurotarife der Positionen 40a bis 42d werden ab 01.04.2019  
 um 2,05% angehoben.
3. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 1,5308
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- Xb Sonderleistungen aus dem Gebiet der Psychiatrie  
 alle Positionen
4. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5404
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- XI. Physikalische Behandlungen durch praktische Ärzte und Fachärzte  
 alle Positionen
- C. Physikalische Behandlungen durch Fachärzte für physikalische Medizin  
 alle Positionen
5. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5562
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- XII. Sonographische Untersuchungen  
 alle Positionen
6. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5005
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
- XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch praktische Ärzte  
 und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)  
 alle Positionen
7. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,7258
- B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte  
 alle Positionen

8. für die Zeit ab 01.04.2019 ..... € 0,5684

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie mit Ausnahme der Positionen R 1a - R 5b

Die Pos.-Nr. R1a bis R2e werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6481 honoriert.

Die Pos.-Nr. R3a bis R5b werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5170 honoriert.

## VI.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Wien, am .....

Österreichische Ärztekammer

VP Dr. Johannes Steinhart  
BKNÄ-Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

Wien, am .....

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Wien, am .....

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Abg. z. NR Karlheinz Kopf  
Obmann-Stv.

DI Dr. Hans Aubauer  
Generaldirektor